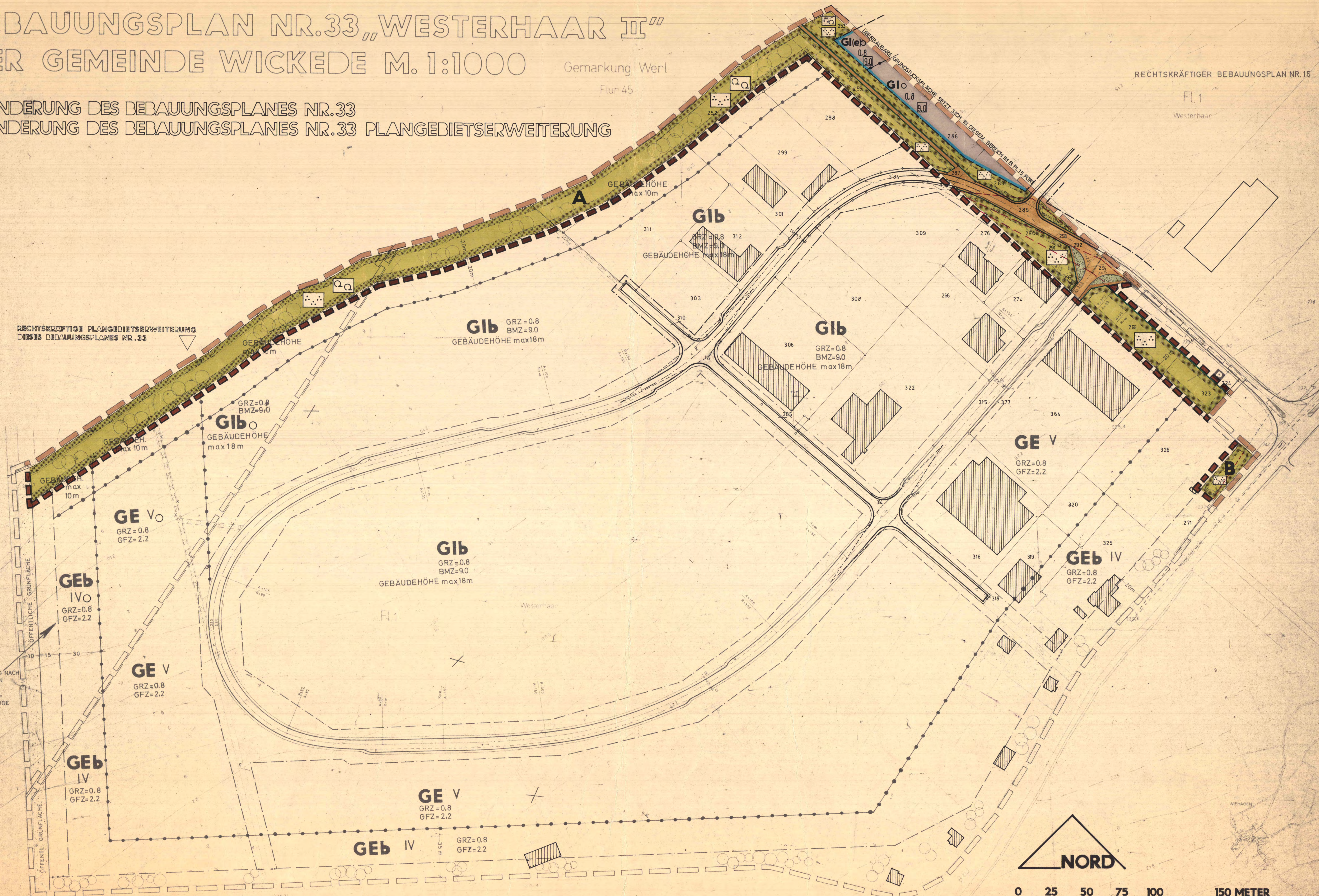


# BEBAUUNGSPLAN NR.33 „WESTERHAAR II“ DER GEMEINDE WICKEDE M. 1:1000

Gemarkung Werl  
Flur 45

RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 15

## 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 PLANGEBIETSERWEITERUNG



2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 „WESTERHAAR II“  
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 „WESTERHAAR II“ - PLANGEBIETSERWEITERUNG  
GEMEINDE WICKEDE (RUHR) - FLUR 45

Prüfamt:  
Aufgrund des  
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/S. NW. 2023)  
§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)  
hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Sitzung am 1. Juni 1978 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG  
Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der ab 1.10.1977 geltenden Neufassung zugrunde.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 33 UND NR. 33 „PLANGEBIETSERWEITERUNG“

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33 UND DER 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33 „PLANGEBIETSERWEITERUNG“ mit Angabe der Teilbereiche A und B

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GI INDUSTRIEGEBIET gemäß § 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO  
Zulässig sind:  
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme rauch-, ruß-, staub- und geruchsintensiver Betriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,  
2. Tankstellen.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleitende.  
2. Tankstellen.

GI(e) EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET gemäß § 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO  
Zulässig sind:  
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme rauch-, ruß-, staub- und geruchsintensiver Betriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, jedoch nur nicht wesentl. störende Anlagen,  
2. Tankstellen.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleitende sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE MIT BAUGRENZE gemäß § 23 (3) BauNVO  
Das ist der fachlich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BauNVO festgelegt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzung des Planes eingeschränkt werden.

SICHTFLÄCHEN - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücks- oder öffentlichen Grünfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) bebaubarer Anteil des Baugrundstücks

BAUMASSENZAHL

OFFENE BAUWEISE In der offenen Bauweise sind gemäß § 22 (4) BauNVO auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG  
BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE  
FAHRBAHN  
PARKSTREIFEN  
GEHWEG  
STRASSENBELEITGRÜN  
SELBSTÄNDIGER FUSSWEG

MASSZAHL

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE  
PARKANLAGE: 2.9.1978 und 2.12.1978  
WALDRANDSCHUTZBEPFLANZUNG IN LAUBHÖLZERN

B SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)  
FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN  
FLURSTÜCKSNUMMER  
HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE ÜBER NN

C HINWEIS

Dieser Änderungsbebauungsplan ersetzt in seinem räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 33 „Westerhaar II“ bzw. den Bebauungsplan Nr. 33 „Westerhaar II - Plangebietserweiterung“.

D INKRAFTTRETEN  
DIE 2. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 UND DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 „PLANGEBIETSERWEITERUNG“ TRETEN AM TAGE NACH DER ÖRTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN KRAFT.

SATZUNG DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) VOM 1.6.1978 17.10.78  
2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33 „WESTERHAAR II“ - PLANGEBIETSERWEITERUNG M. 1:1000  
DIESER PLAN IST BEI DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE RATSSITZUNG VOM 1.6.1978 TAGESORDNUNGSPUNKT 5.4.4.

BÜRGERMEISTER RATH MITGLIED  
SCHRIFTFÜHRER

DIE AUFSTELLUNG DER 2. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 UND DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 „PLANGEBIETSERWEITERUNG“ SIND GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) AM 1.6.1978 BESCHLOSSEN WORDEN.

WICKEDE (RUHR), DEN 1.6.1978  
BÜRGERMEISTER RATH MITGLIED  
SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DER 2. PLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 UND DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 „PLANGEBIETSERWEITERUNG“ MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBauG VOM 18.4.1978 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 9.10.4.1978 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WICKEDE (RUHR), DEN 10.4.1978  
DER GEMEINDEDIREKTOR

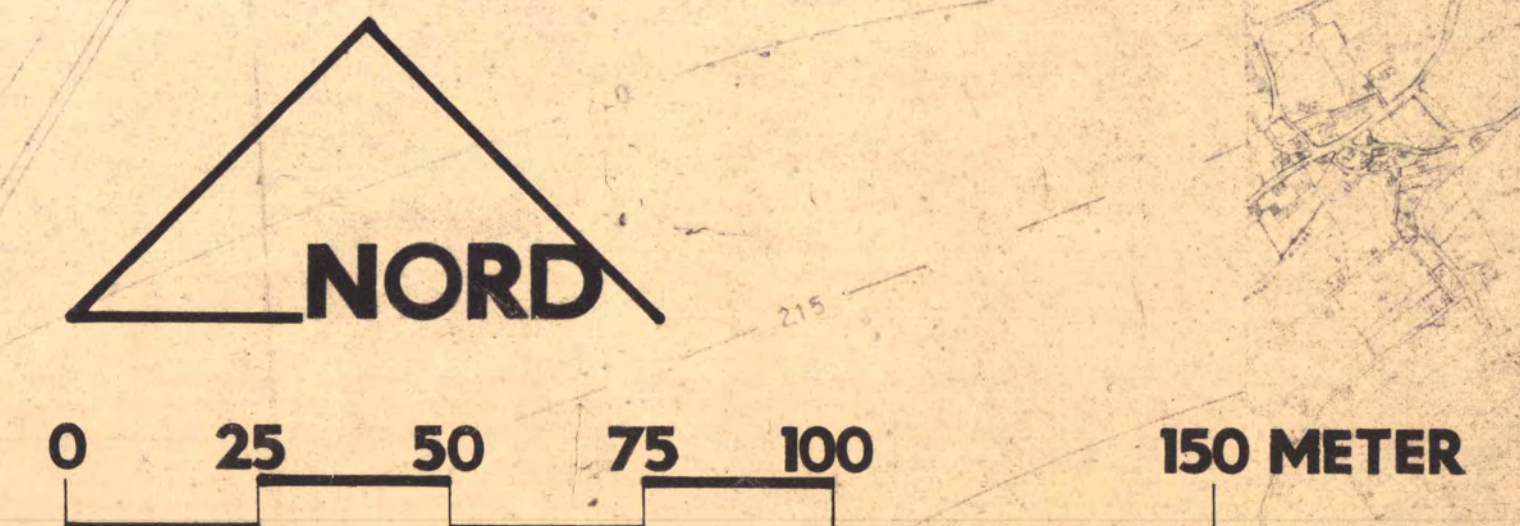
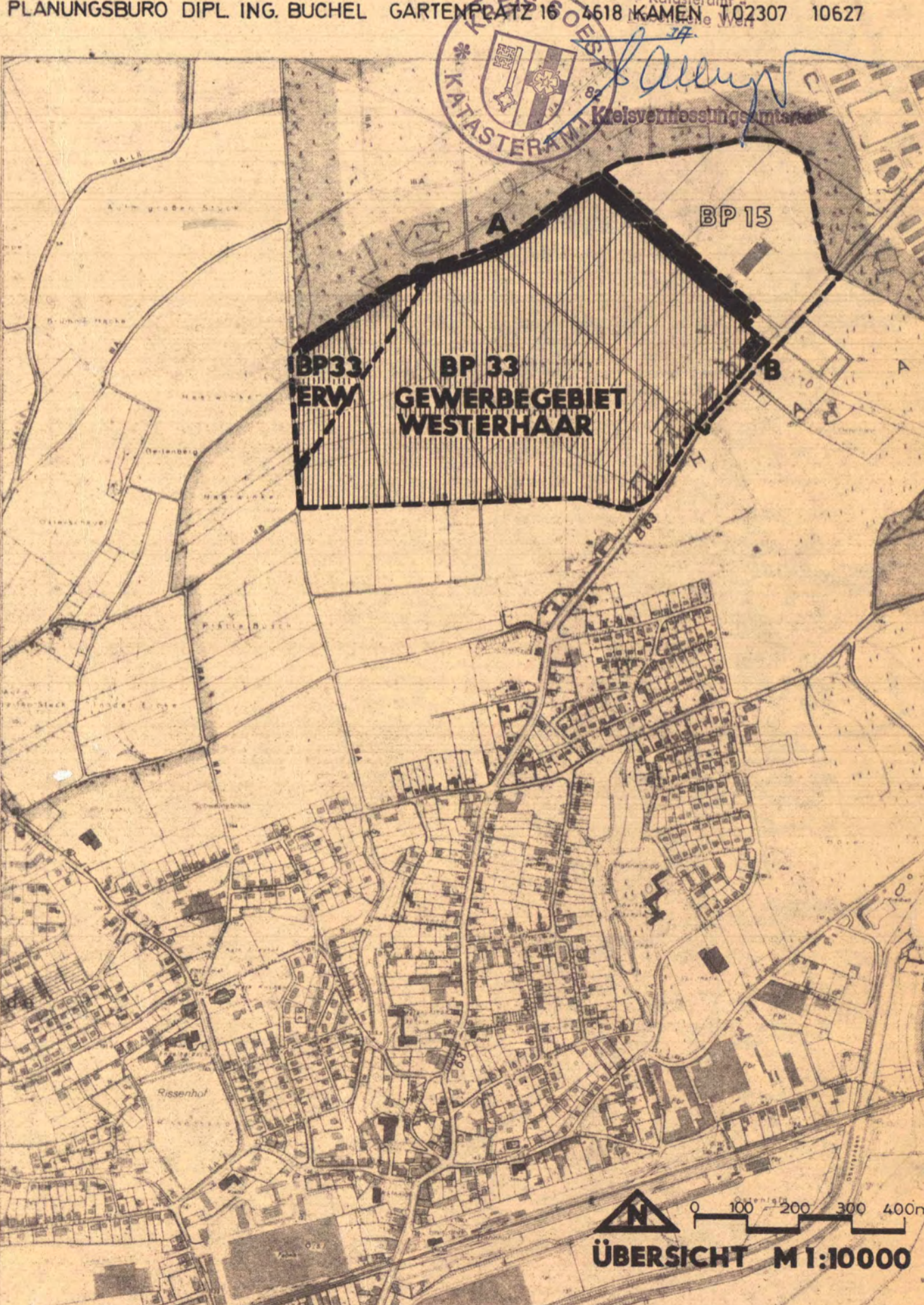
GEMÄSS § 11 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) GENEHMIGE ICH HIERMIT DIESEN VOM RAT DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) ALS SATZUNG BESCHLOSSENEN BEBAUUNGSPLAN 2. ÄNDERUNG B. PLAN NR. 33 UND 1. ÄNDERUNG B. PLAN NR. 33 „PLANGEBIETSERWEITERUNG“

ARNBERG, DEN 4.9.1978  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 4.9.1978 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN (2. ÄNDERUNG B. PLAN NR. 33 UND 1. ÄNDERUNG B. PLAN NR. 33 „PLANGEBIETSERWEITERUNG“) TRITT MIT DEM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 2.8.11.1978 IN KRAFT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG WICKEDE (RUHR) ÖFFENTLICH AUS.  
WICKEDE (RUHR), DEN 28.11.1978  
BÜRGERMEISTER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.  
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTLICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.  
Kreis Soest  
Werl, den 11. Juni 1978  
PLANUNGSBURO DIPL. ING. BÜCHEL GARTENPLATZ 16, 4618 KAMEN T 02307 10627



NACHRICHTLICH VORGESEHENE ERGÄNZUNG NACH FREIGABE DER INWISCHEN ÜBERSCHÜTTENEN TRASSE DER GEPLANTEN UMGEHUNGSTRASSE WICKEDE IM ZUGE DER B 63